

## **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**

Aufgrund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S.102) i.V.m. § 50, Abs 1 Straßengesetz für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. 1 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. 1 S. 1128) hat der **Stadtrat der Stadt Genthin** mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50, Abs.1 Ziff.1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8, Abs.1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Genthin und der dazugehörigen Ortsteile Parchen, Mützel, Wiechenberg, Hüttertermühle, Hagen und Fienerode.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,

2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen(Baustellenzufahrten).
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. das Zurschaustellen von Tieren,
11. motorsportliche Veranstaltungen,
12. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
13. das Aufgraben und die Verlegung von Leitungen anderer Versorgungsunternehmen,
14. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art inklusive Werbetafeln, Werbeplakate und Liffassäulen,
15. das Aufstellen, bzw. Anbringen von Schildern, Werbetafeln und Werbeplakaten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007,
16. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten,

17. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
18. das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort,
19. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
20. das Errichten einer Freifläche vor einem Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Stühlen,
21. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken ohne bauliche Einschränkungen der öffentlichen Verkehrsflächen,
22. der Aufbruch des Straßenkörpers.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1)** Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme vorgeschrieben.
- (2)** Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3)** Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (4)** Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.

- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Stadt Genthin berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unvertretbarem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann die Stadt Genthin den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen lassen.

### **§ 3.1. Pflichten der Erlaubnisnehmer von Sondernutzungen nach § 2; Nr. 15**

- (1) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
- (2) Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die DIN- A 1 Größe nicht überschreiten.
- (3) Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit Kabelbindern oder anderen nichtmetallischen Befestigungsmitteln mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. Dabei darf insbesondere bei lackierten Lampenmasten die Farbe nicht beschädigt werden. Es dürfen nicht mehr als 2 Plakate je Mast/ Straßenlaterne angebracht werden.
- (4) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive eventuell vorhandener Befestigungspfähle angebracht werden.
- (5) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.

- (6) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.
- (7) An Laternen im Bereich des Marktplatzes/Brandenburger Straße ab Einmündung Mühlenstraße einschließlich der „Bummelmeile“ - Brandenburger Straße bis Einmündung Bahnhofstraße, dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.
- (8) Das Anbringen der Plakate darf frühestens 5 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl bzw. bei einer erforderlichen Stichwahl, 3 Wochen nach dem Wahltag/ 1 Woche nach dem Stichwahl- Wahltag zu entfernen. Für den Fall, dass es aufgrund einer Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt, wird durch eine Ersatzvornahme die sofortige Entfernung der Plakate und Werbeträger auf Kosten des Werbenden (ca. 150,00 €) angeordnet.
- (9) Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dahingehend erteilt werden, dass im laufenden Wahlkampf Lautsprecherwerbung von Fahrzeugen oder ortsfesten Anlagen aus auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften im Stadtgebiet der Stadt Genthin während der Genehmigungszeit für Plakatierungen betreiben dürfen, soweit die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:
  - a) die Lautsprecherwerbung hat sich auf die Ankündigung von Wahlveranstaltungen sowie auf textlich kurze Wahlansprachen zu beschränken, wobei die Sprechpausen mit Musik ausgefüllt werden dürfen.
  - b) Die Wahlwerbung darf täglich nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. Der Sonntag sowie Feiertage sind ausgeschlossen. In reinen Wohngebieten ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner während der Mittagszeit (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Rücksicht zu nehmen.
  - c) Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Parteien und Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dieser Wahlwerbung vertrauten Mitglieder von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt werden.

- (10) Je Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. Die Gesamtzahl darf dabei in der Stadt einschließlich ihrer Ortsteile 75/ Werbendem nicht übersteigen.
- (11) Die Anbringung der Wahlplakate unterliegt nicht der Kostenpflicht. Ist jedoch die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Stadt Genthin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Stadt Genthin haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Genthin keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Genthin für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Genthin für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt Genthin von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Stadt Genthin erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

#### **§ 5 Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt Genthin **mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung** zu stellen. Die Stadt Genthin kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, ab einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
  4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
  5. behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
  6. behördlich genehmigte Demonstrationen;
  7. vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Brennstoffen am Liefertag;
  8. Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll, Altkleidersäcke etc. am Abfuhrtag;

9. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2)** Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 8**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Genthin vom 22.02.2007.

## **§ 9**

### **Übergangsregelung**

- (1)** Sondernutzungen, für die die Stadt Genthin vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2)** Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, der in § 1 genannten Straßen, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1)** Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2)** Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff.3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer:

- entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis (Sondernutzungsgenehmigung) der Stadt Genthin durchführt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Antragstellung durchführt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3)** Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt Genthin bleibt unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1)** Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten tritt *am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*.
- (2)** Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, **am 02.04.1998 vom Stadtrat beschlossen und am 20.05.1998 veröffentlicht und der Gemeinde Mützel am 20.10.1997 beschlossen und am 28.10.1997 veröffentlicht, außer Kraft.**
- (3)** Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Genthin vom 22.02.2007 wird im Amtsblatt der Stadt Genthin bekannt gegeben.

Genthin, den 22.02.2007

---

**Bernicke**  
**Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Der Beschluss der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an  
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Genthin wurde am  
\_\_\_\_\_ im Amtsblatt der Stadt Genthin ortsüblich bekannt  
gemacht.

Die Satzung ist am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Genthin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Bernicke**  
**Bürgermeister**

Siegelabdruck